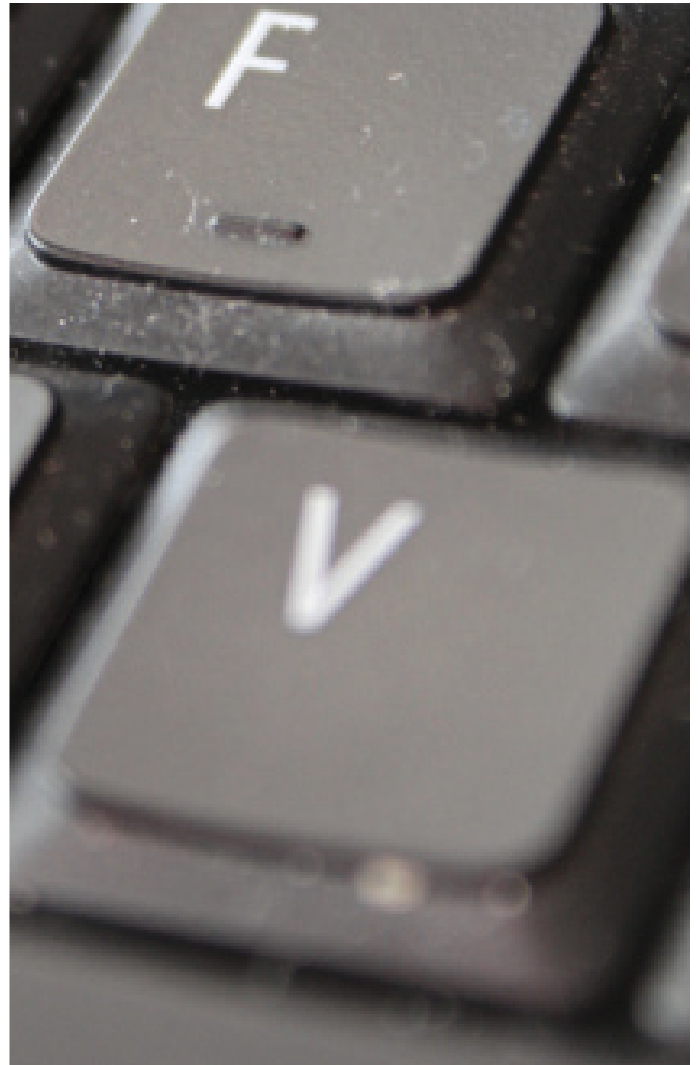


# Plagiate und anderes Fehlverhalten in der Rechtswissenschaft



von Univ.-Prof. Dr. Götz Schulze\*

- zugleich mit Empfehlungen zur Zitierweise in juristischen Arbeiten (Anti-Plagiarius)

\* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Potsdam. Der Beitrag beruht nicht auf Erkenntnissen aus Prüfungskommissionen der Universität Potsdam, an denen ich nicht beteiligt war. Er gibt ausschließlich meine persönliche Auffassung wieder. Ich danke Herrn *Tobias Schmiegel* für die Unterstützung bei der Manuskriptüberarbeitung.

Der Plagiarius ist ein Räuber geistiger Leistungen.<sup>1</sup> Er gibt Gedanken, Auffassungen und Arbeitsergebnisse wieder, ohne deren Autor zu benennen und ohne diejenige Stelle anzugeben, an der sie nachzulesen sind. Durch bewusstes Weglassen von Autor und Fundstelle erklärt er fremdes Gedankengut zu seinem eigenen und produziert so ein Plagiat. Das erspart ihm die Zeit und diejenigen Anstrengungen, die ein rechtswissenschaftliches Schriftwerk erfordern. Durch das Unterdrücken der Quelle beugt er zugleich der Gefahr vor, an der gestellten Aufgabe, der Erbringung eigener geistiger Leistungen, persönlich zu scheitern.

## I. Plagiate und andere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Gesetz kennt den Begriff Plagiat nicht. Er ist schillernd und reicht je nach Sachbereich unterschiedlich weit. Die im Urheberrecht gebräuchliche Kurzformel umschreibt das Plagiat als bewusste Anmaßung fremder Urheberschaft.<sup>2</sup> Unterschieden wird die rechtmäßige Übernahme eines Teils eines Werkes ohne die erforderliche Quellenangabe (zulässige Entlehnung ohne Quellenangabe) von der unzulässigen, unveränderten oder abgeänderten Werkübernahme (unzulässige Übernahme).<sup>3</sup> Die urheberrechtliche Begriffsbildung ist für das Wissenschaftsplagiat jedoch in vielerlei Hinsicht zu eng. In der Wissenschaft und in der zu ihr hinführenden Ausbildung geht es nicht primär um die Verletzung geistigen Eigentums, die geschehen sein kann, aber nicht muss. Es geht um das im Wissenschaftsplagiat zu Tage tretende Fehlverhalten.<sup>4</sup> Wissenschaftliches Fehlverhalten<sup>5</sup> ist dabei ein Sammelbegriff für Falschangaben, die bei wissenschaftlichen Arbeiten, bewusst oder unbewusst, in vorwerfbarer Weise gemacht werden. Der Unterschied zwischen dem urheberrechtlichen und dem wissenschaftlichen Plagiat zeigt sich etwa beim Einsatz sog. Ghostwriter.<sup>6</sup> Die Präsentation fremden Gedankenguts als eigenes stellt schon deshalb keine Urheberrechtsverletzung<sup>7</sup> dar, weil sie mit der Zustimmung des Autors erfolgt. Die Nutzung von Ghostwritern führt im wissenschaftlichen Bereich

dennoch immer zu einem unzulässigen Plagiat<sup>8</sup>, während sie in der Politik und im Entertainment weithin akzeptiert und verbreitet ist.<sup>9</sup> Beim wissenschaftlichen Plagiat geht es um eine vorgetäuschte wissenschaftliche Eigenleistung, die durch bewusste und vorwerfbare Identitätstäuschungen über den tatsächlichen Erbringer der wissenschaftlichen Leistung (wahren Autor) hervorgerufen werden. Die bewusst weggelassene Fußnote (weggelassene Quellenangabe<sup>10</sup>) ist ihr Kennzeichen<sup>11</sup>. Abzugrenzen ist das wissenschaftliche Plagiat damit von der sorgfaltswidrig fehlenden Fußnote. Die Grenze verläuft in dem unsicheren Bereich subjektiver Tatbestandsmerkmale. Was die Anforderungen an die Kenntnis des Plagiators angeht, ist jedenfalls ein Wissens-element vorauszusetzen.<sup>12</sup> Wer Quellen verschweigt, von deren Existenz er nichts weiß, dem lässt sich kein Plagiatsvorwurf machen. Welche Anforderungen an den subjektiven (und objektiven) Sorgfaltsmaßstab konkret zu stellen sind, ist gestuft nach Ausbildungsstand und Qualifizierungsgrad zu bestimmen. Hier sollte man sich an der Rechtsprechung des BGH zu den ärztlichen Sorgfaltspflichten orientieren.<sup>13</sup>

Das Plagiatsverbot dient in der Wissenschaft nicht allein dem „beraubten“ Autor, sondern dem Wissenschaftsverkehr. Dies zeigt sich insbesondere bei inhaltlich falschen Angaben, sei es in Gestalt erfundener Zitate, beispielsweise zur Rechtfertigung oder Stärkung der eigenen Auffassung, oder durch manipulierte Sachdaten. Die Sachfälschung ist vor allem in den Naturwissenschaften hervorgetreten<sup>14</sup>, aber auch in den Geisteswissenschaften ohne Weiteres vorstellbar<sup>15</sup>. Derartige Fälschungen täuschen eine Eigenleistung vor und begründen ein Plagiat, aber sie stellen keine Urheberrechtsverletzung dar. Daneben gibt es Täuschungsformen, die nicht als (Wissenschafts-) Plagiate zu verstehen sind und dennoch wissenschaftliches Fehlverhalten bedeuten. So etwa bei der nicht offengelegten Zweitverwertung einer eigenen Arbeit zur Erbringung einer wissenschaftlichen Qualifikationsleistung.<sup>16</sup> Es fehlt eine Identitätstäuschung und auch eine Eigenleistung liegt vor. Getäuscht wird aber über die Neuheit der Leistung.<sup>17</sup> Umgekehrt liegt es bei der sinnverändernden,

<sup>1</sup> Abgeleitet von *plagium*, lat. Menschenraub. Der römische Dichter Martial bezeichnete einen Dichterkollegen als „Menschenräuber“ (*plagiarius*), weil dieser Gedichte, die von Martial stammten, als eigene ausgegeben und vorgelesen hatte, *Schickert*, Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike, 2005, S. 69 f.

<sup>2</sup> *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl., 2010, § 23 Rn. 28; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Aufl., 2010, § 9 IV 4 Rn. 283.

<sup>3</sup> *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl., 2010, § 23 Rn. 28; *Fromm/Nordemann/A. Nordemann*, Urheberrecht, 10. Aufl., 2008, §§ 23/24 Rn. 60; Zu den entsprechenden Plagiatsvorwürfen in griechischer und römischer Zeit vgl. *Schickert*, Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike, 2005, S. 66 – 71.

<sup>4</sup> Vgl. *Löwer*, Aus der Welt der Plagiate, RW 2012, 116 ff., 131, der eine anschauliche, aber nicht auf Vollständigkeit und System angelegte Typologie in teilweiser Anlehnung an *Rieble*, Das Wissenschaftsplagiat, 2010, S. 10–56, entwickelt. Unterschieden werden das Ideenplagiat, Patchworkplagiat, Vollplagiat, Quellenplagiat, Plagiate in Abhängigkeitsverhältnissen, Übersetzungsplagiat, Selbstplagiat, Verschleierungsplagiat; siehe jetzt auch die Dissertation von *Waiblinger*, „Plagiat“ in der Wissenschaft: zum Schutz wissenschaftlicher Schriftwerke im Urheber- und Wissenschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden 2012.

<sup>5</sup> Das ist der bereits technisch gewordene Ausdruck für Verstöße gegen wissenschaftliche Verhaltensanforderungen, die in Hochschulsatzungen und –ordnungen, wie etwa Promotions- und Habilitationsordnungen verankert sind. Für die Juristische Fakultät der Universität Potsdam etwa in § 27 der StudienO Masterstudium „Unternehmens- und Steuerrecht“. Ferner in der Satzung des Senats der Universität Potsdam v. 14.2.2002 Selbstkontrolle in der Wissenschaft – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam, Amtl. Bekanntmachung Nr. 2/2002. Darüber hinaus haben Wissenschaftsorganisationen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder der Deutsche Hochschulverband (DHV) Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

gegeben, vgl. Denkschrift: DFG, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis; Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ (1998); [www.dfg.de/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gwp/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gwp/index.html); Empfehlung der HRK, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen (1998); [www.hrk.de/de/beschluesse/109\\_422.php?datum=185.+Plenum+am+6.+Juli+1998+](http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_422.php?datum=185.+Plenum+am+6.+Juli+1998+); Resolution des DHV, Selbstkontrolle der Wissenschaft und wissenschaftliches Fehlverhalten (2000); [www.hochschulverband.de/cms1/532.html](http://www.hochschulverband.de/cms1/532.html) (alle 25.03.2011).

<sup>6</sup> Selbst die Umschreibung von *Detmer*, FAQ Recht: Was ist wissenschaftliches Fehlverhalten, Forschung und Lehre 2012, 232, dahin, dass das geistige Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer in anderer Weise geschädigt wird, ist nicht weit genug. Eine Beschädigung der Forschungstätigkeit anderer kann sich bei der Nutzung von Ghostwritern nur mittelbar durch die (vorgetäuschte) Selbstzuschreibung ergeben. Das gilt ebenso für das in Qualifikationsarbeiten nur eingeschränkt zulässige Selbstplagiat (vgl. dazu nachfolgend Text bei Fn. 15).

<sup>7</sup> Die Urheberrechtsverletzung setzt überdies ein schutzfähiges, verkörpertes geistiges Werk voraus (§ 2 Abs. 1 UrhG). Ideen oder auch Theorien werden urheberrechtlich nicht geschützt, sind aber im wissenschaftlichen Bereich zitierpflichtig, vgl. auch *Detmer*, vorherige Fn., Forschung und Lehre 2012, 232.

<sup>8</sup> So werden etwa auch die Fälle erfasst, in denen ein Wissenschaftler Ausarbeitungen von eigenen oder anderen Mitarbeitern mit deren Einverständnis übernimmt, ohne dies kenntlich zu machen. Dabei muss die wissenschaftliche Mitarbeit (eigene Ideen und Gedanken, eigene Textpassagen) von der nicht zitierpflichtigen wissenschaftlichen Zuarbeit (angeleitete Recherchen, Schreibkorrekturen, Überprüfung von Fußnoten ua) unterschieden werden.

<sup>9</sup> *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Aufl., 2010, §§ 10 I 3 u. 12 IV 2.

<sup>10</sup> Der Begriff Fußnote ist ein in der Wissenschaft geläufiges Synonym für Quellenangabe oder Fundstelle. Allerdings setzt diese Begriffsverwendung an der Darstellungsform und nicht am Inhalt an und ist daher ungenau. In Fußnoten können auch ganz andere Angaben als Quellenangaben oder Fundstellen ent-

unrichtigen Wiedergabe eines Zitats (Verfälschung). Eine Urheberrechtsverletzung liegt vor, aber eine vorgetäuschte Eigenleistung durch Selbstzuschreibung muss mit einer Textänderung nicht notwendig verbunden sein. Die bewusst unrichtige Fremdzuschreibung bedeutet ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten, aber kein Plagiat.<sup>18</sup> Die plagiatsspezifische Selbstzuschreibung fehlt ferner beim Beschweigen eines Namens bis hin zu sog. Zitierkartellen<sup>19</sup> oder in Fällen einer namentlich benannten aber unautorisierten Veröffentlichung. Die Bandbreite möglichen Fehlverhaltens bei der Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten ist also nicht auf (Wissenschafts-) Plagiate und erst recht nicht auf das urheberrechtliche Plagiat begrenzt, sondern sehr viel weiter. Ferner entstehen vielfältige Übergangsformen. Das zeigt sich etwa bei Autorennachweisen, die den Umfang des übernommenen Textes nicht exakt oder nur unvollständig angeben und damit die Abgrenzung von eigenen und fremden Leistungen zumindest verwischen. Bewusstes Fehlverhalten und eine nur fehlerhafte Vorgehensweise gehen hier ineinander über. Ferner kann man nach der Art und Weise der unberechtigten Übernahme unterscheiden. Sie kann ganze Textpassagen oder nur einzelne (treffende) Aussagen betreffen sowie losgelöst von Text und Gestaltung die zugrunde liegende Idee erfassen.<sup>20</sup> Zusammenfassend lässt sich festhalten: Der Vorwurf des (Wissenschafts-) Plagiats richtet sich auf die unberechtigte Selbstzuschreibung einer fremden geistigen Leistung, wobei in subjektiver Hinsicht eine bewusste Anmaßung eigener Urheberschaft erforderlich ist. Die Plagiatstat umfasst damit drei Elemente: die Nichtanerkennung der wahren Autorschaft, die unrichtige Selbstzuschreibung der Autorschaft und die subjektive Seite einer bewussten Anmaßung bezogen auf die Elemente eins und zwei. Das wissenschaftliche Plagiat erfasst aber nur einen - wenn auch großen - Ausschnitt aus dem gesamten Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Für das Plagiat in der Rechtswissenschaft gelten dieselben Grundsätze wie für das Wissenschaftsplagiat im Allgemeinen.

halten sein, siehe näher zur Typologie von Fußnoten unten IV. 1.

<sup>11</sup> Aufgrund des Unterdrückungsakts läge es nicht fern, das Wissenschaftsplagiat als Quellen- oder Fußnotenunterdrückung zu bezeichnen. Allerdings ist der technische Ausdruck der Urkundenunterdrückung, wie er in § 272 StGB gebraucht wird, zwar ähnlich aber doch anders gelagert, vgl. Lackner/Kühl, StGB, 8. Aufl. 2012, § 272 Rn. 1.

<sup>12</sup> Fahrlässiges wissenschaftliches Fehlverhalten reicht von leichter bis grober Fahrlässigkeit, während die Plagiatstat meines Erachtens zumindest ein Wissensselement erfordert und mithin jedenfalls Leichtfertigkeit oder bedingten Vorsatz erfordert; zu den Differenzierungen des subjektiven Elements Kühl, Strafrecht AT, 6. Aufl., 2008, § 5 II 2.

<sup>13</sup> BGH, NJW 1994, 3008 f.; BGH, NJW 1993, 2989, 2990 f.; BGH, NJW 1984, 655, 657 (Differenzierung zwischen in Ausbildung befindlichem Assistenzarzt und erfahrenem Facharzt). Eher unpassend erscheinen mir die starren strafrechtlichen Typenbildungen, wie die des Raubs, Diebstahls oder des Betrugs. Sie betreffen den strafrechtlichen Schutz von Person und Vermögen und sind aufgrund des verfassungsrechtlichen Bestimmtheiterfordernisses besonders ausgeformt. Für die hier erforderliche Flexibilität ist das unpassend.

<sup>14</sup> Z.B. der Fall des südkoreanischen Forschers Hwang Woo Suk, dessen vermeintliche Fortschritte im Bereich der Stammzellenforschung auf gefälschten Daten beruhten; [www.nzz.ch/2005/12/30/vm/articleDG7ZN.html](http://www.nzz.ch/2005/12/30/vm/articleDG7ZN.html) (25.03.2012).

<sup>15</sup> Im Bereich der Rechtswissenschaften werden wissenschaftlichen Arbeiten stets sog. Rechtstatsachen zugrunde gelegt (Rechtsslagen, Gerichtsentscheidungen, ausländisches Recht, u.a.m.), die in gleicher Weise manipulativ darstellbar sind. Zur Rechtstatsachenforschung als eigenem Gebiet der Rechtssoziologie vgl. Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, 4. Aufl., 2007, S. 15 ff. Rechtstatsachen als rechtstheoretischer Ansatz für die Erklärung des Rechts bei Ruiter, Institutionelle Rechtstatsachen. Rechtliche Ermächtigungen und ihre Wirkungen, 1995.

<sup>16</sup> Die deutlich geringeren Anforderungen unterliegenden Masterabschlussarbeiten, die gerne auch als Master-Thesis bezeichnet werden, haben die Bedeutung dieser Form des unzulässigen Eigenplagiats verschärft. Im zugespitzten Fall werden studentische Seminararbeiten als Master These weiterverarbeitet

## II. Zitierpflicht und Zitierrecht

Im Urheberrechtsgesetz ist die Zitierpflicht für den Nutzer eines wissenschaftlichen Werkes nicht explizit vorgesehen. Das Gesetz gibt dem Werknutzer in § 51 S. 1 Nr. 2 UrhG für das hier betroffene sog. Kleinzitat vielmehr umgekehrt ein Zitierrecht. Das Zitierrecht bedeutet eine gesetzliche Beschränkung des Urheberrechts zu Gunsten der Nutzer. Das Recht, überhaupt und zudem richtig zitiert zu werden, ist danach eine implizite Berechtigung, die aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht folgt.<sup>21</sup> Korrespondierend entsteht für den Werknutzer insoweit eine gesetzliche Zitierpflicht. Auf das Recht zitiert zu werden kann der Urheber zwar grundsätzlich verzichten (Ghostwriterabreden), der Verzicht unterliegt aber seinerseits der Abschluss- und Inhaltskontrolle (§§ 134, 138, 242, 305 BGB)<sup>22</sup>. Im hier behandelten Bereich des Wissenschaftsplagiats sind derartige Verzichte unwirksam und entlasten daher nicht vom Plagiatsvorwurf. Das gilt ohne Abstriche auch für den rechtswissenschaftlichen Bereich. Das richtige Zitat stellt in der Wissenschaft eine Bedingung für die Möglichkeit wissenschaftlichen Arbeitens dar. Auf der wechselseitigen Bezugnahme und Auseinandersetzung baut neue Erkenntnis auf.<sup>23</sup> Die wissenschaftliche Zitierpflicht beruht daneben auch auf der Anerkennung wissenschaftlicher Leistungen (Forscher-ehre). Verpflichtet sind alle, die diesen wissenschaftlichen Anspruch erheben. Die Pflicht bezieht sich dabei einerseits auf den internen Ausbildungs- und Wissenschaftsbereich der Universität und betrifft dann sowohl studentische Prüfungsleistungen (Seminararbeiten, Hausarbeiten, Masterabschlussarbeiten) als auch sog. Qualifikationsschriften (LL.M.-Masterarbeiten, Doktorarbeiten, Habilitationsschriften). Sie richtet sich zugleich aber auch auf die veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit (Zeitschriftenaufsätze und Urteilsbesprechungen, Beiträge in Sammelbänden oder Kommentaren, Lehrbücher, Monographien u.a.<sup>24</sup>). Für die inhaltlichen Anforderungen an ein korrektes Zitat stellt

und dann in Doktorarbeiten fortgeschrieben. Das ist je nach Prüfungsordnung nicht notwendig eine verbotene, aber zumindest eine offenlegungspflichtige Vorgehensweise. Die Leistung muss dann in Abgrenzung zu den früheren Arbeiten (Seminar, Masterarbeit) nach Inhalt und Umfang eigenständig beurteilt werden, was den Beurteilungsmaßstab deutlich verschiebt. Hierher gehört ebenso das Verbot der Vorveröffentlichung, wonach eine Qualifikationsleistung wie eine Doktorarbeit nicht bereits in anderen Publikationen desselben Autors (Zeitschriftenaufsätze odgl.) erschienen sein darf. Durch die Offenlegung wird aus dem bestehenden Verbot zumindest eine Beurteilungsfrage über die eigenständige wissenschaftliche Leistung der vorgelegten Arbeit.

<sup>17</sup> Der Autor einer wissenschaftlichen Publikation, die keine Qualifikationsleistung bedeutet, muss sich aber nicht selbst durch Angabe der Fundstelle aus einer früheren Publikation zitieren. Das Selbstplagiat ist grundsätzlich nicht verboten. Inhalt und Umfang von Selbstzitaten fallen in den Gestaltungsbereich des Autors und führen zu Stil- und Geschmacksurteilen.

<sup>18</sup> Die Nennung eines falschen anderen Autors erzeugt nur dann ein Plagiat, wenn dadurch eine nicht vorhandene Eigenleistung vorgetäuscht werden soll. Rieble bejaht das Verschleierungsplagiat plastisch mit dem in beiden Fällen eintretenden „Entwendungserfolg“, vgl. FAZ v. 4.8.2011, S. 8. Aus der Sicht des plagierte Autors spielt es in der Tat keine entscheidende Rolle, ob der Plagiarius sich selbst oder einen Dritten fälschlich als Urheber ausgegeben hat. Bloß fehlerhafte Zuschreibungen ohne eine Anmaßung von Eigenleistung führen allerdings ebenso zum „Entwendungserfolg“. Sie stellen einen schweren Zitatfehler dar; ein Plagiat wird man ohne eine Selbstzuschreibung aber verneinen müssen. Ein trenngenaue Plagiatsbegriff existiert bislang aber nicht. Näher zu den verschiedenen Facetten Rieble, Das Wissenschaftsplagiat, 2010, S. 10-56 und zum urheberrechtlichen Plagiatsbegriff S. 60-66.

<sup>19</sup> Dahinter steht das in der Soziologie bekannte Phänomen der Schweigespirale, dazu vgl. Roessing, Schweigespirale, 2011, S. 13 f.

<sup>20</sup> Zur illustrierenden Begrifflichkeit vgl. oben Fn. 4.

<sup>21</sup> Das Recht auf Nennung als Urheber folgt aus § 13 UrhG. Zur Unterscheidung vom wissenschaftlichen Gebot korrekten Zitierens Schricker/Dietz/Peukert, Urheberrecht, 4. Aufl., 2010, § 13 Rn. 1a.



der BGH auf die Funktion des Zitats als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage ab.<sup>25</sup> Auch die wissenschaftliche Zitierpflicht kann sich an diesen Grundsätzen orientieren. Die eingangs genannten Verhaltensanforderungen geben die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nur generell und in meist unbestimmten Grundlagenfragen wieder, sodass eine fachspezifische Zitatlehre maßgebend wird (dazu nachfolgend IV. bis VI.). Zuvor ist jedoch noch eine weitere wichtige Differenzierung zu beachten.

### III. Die richtige Zitierweise zwischen Plagiat und Qualitätsmangel

Der Plagiarius missachtet das Eigentum des Urhebers an dessen geistiger Leistung<sup>26</sup> und er ist unehrlich gegenüber den Adressaten seiner Arbeit. Zugleich behindert er die wissenschaftliche Auseinandersetzung insgesamt, die auf das richtige Zitat hin angelegt ist. Die Aufgabe richtigen Zitierens ist aber noch eine andere. Nur die richtig zitierende Wiedergabe fremder Recherchen, Analysen und Arbeitsergebnisse ermöglicht es, diese klar abzubilden und gegenüber den eigenen sicher abzugrenzen. Das macht die richtige Zitierweise zu einem Qualitätskriterium im akademischen Bereich und zugleich zu einer prüfungsrelevanten Schlüsseldisziplin in der universitären Ausbildung. Die aus der Presse bekannten Plagiatsaffären haben dabei ein öffentliches Bewusstsein für eine wichtige Grenzziehung geschaffen. Es entstehen viele Fehler aus Unwissenheit und aus Nachlässigkeit. Für diese Gründe streitet die Unschuldsvermutung und an ihnen zu arbeiten ist Ziel dieses Beitrages. Demgegenüber stehen die bewussten Fehlzitate, die gezielte Aneignung fremder Leistungen und die Irreführung über deren Urheberschaft. Sie stellen Angriffe auf den wahren Autor, auf den Prüfer, den Leser und auf das Publikum dar. Die Plagiarier erodieren die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in „wissenschaftliche Ergebnisse“. In einer massenhaften Ausbreitung gefährden sie damit die institutionelle Stellung der Wissenschaften und Universitäten. Hieraus legitimiert sich die Blogger-Bewegung<sup>27</sup>, die in der Rolle einer zivilbürgerlichen (fünften<sup>28</sup>) Gewalt auftritt und wissenschaftsinterne Kontrollen und Überprüfungen sekundiert. Die Sanktionen für bewusste Fehlzitate sind erheblich.<sup>29</sup> Sie reichen von der Aberkennung der Prüfungsleistung<sup>30</sup>, dem Ausschluss von weiterer Teilnahme über Schadensersatz und Kriminalstrafe bis hin zur gesellschaftlich moralischen Ächtung.<sup>31</sup> Doch die Grenzen zwischen nur nachlässigem und arglistigem Fehlverhalten

sind fließend. Das hat mehrere Gründe. Die Maßstäbe in Gestalt konkretisierter Sorgfaltsanforderungen bei der Recherche sind vom Typus der Arbeit (Hausarbeit oder Habilitationsschrift) sowie von der Quantität und Qualität der Fehler abhängig und insoweit kaum abschließend geklärt. Die Fehlerhaftigkeit eines Zitats ist ferner nicht immer eindeutig bestimmbar und dessen bewusste Begehung schon gar nicht einfach zu beweisen. Der moral hazard des Plagiarius als lediglich unwissend oder nachlässig zu erscheinen, ist hier zwar angelegt. Aber auch überzogene Anforderungen sind unangebracht, zumal bereits der Vorwurf ein erheblicher Eingriff in die Integrität des Betroffenen darstellt. Jeder ist fehlbar und eine enzyklopädische Vollständigkeit in der Recherche bleibt eine Strebsamkeitsmaxime, die oft nicht zu leisten ist. In der publizierten Literatur, je nach der Zielgruppe der Publikation, ist Vollständigkeit auch gar nicht erwünscht. Verstöße führen hier zu einer qualitativen Bewertung („oberflächlich, wenig tieferschürfend, übersehen“). Der Plagiatsvorwurf muss dagegen auf möglichst klare und - nach Quantität und Schwere - erhebliche Fälle beschränkt bleiben. Nicht jeder Zitierfehler rechtfertigt den Plagiatsvorwurf. Auch wenn es um den Vorwurf des Ideenklaus geht, ist Zurückhaltung geboten. Der Einwand des Verdächtigten, bei der Übernahme einer Idee eine Parallelerfindung gemacht zu haben, ist nicht nur denkgesetzlich möglich und erst durch die Übernahme der Sprachgestalt dechiffrierbar.<sup>32</sup> Der Erfolg des Einwands hängt vor allem von der Bedeutung der plagiierten Idee und ihrer schöpferischen Höhe ab. Die Möglichkeit der Parallelerfindung bildet eine immanente Schranke für die Erhebung des Plagiatsvorwurfs und greift umso stärker als die geschützte Idee keinerlei Genialität aufweist.<sup>33</sup> Wenn derjenige, der glaubt genial zu sein, nur zu wenig gelesen hat, so obliegt die Richtigstellung in einem solchen Fall primär dem wissenschaftlichen Prozess und dem Wettstreit der Autoren, nicht aber dem Plagiatsjäger.<sup>34</sup> Form, Inhalt und Qualität wissenschaftlicher Arbeit gehen hier ineinander über. Die grundlegende Differenzierung zwischen dem verwerflichen Plagiat auf der einen Seite gegenüber dem auf Nachlässigkeit beruhenden Zitierfehler auf der anderen Seite verdeckt zudem, dass auch Letzterer ins wissenschaftliche Unglück führt. Schlichte Zitierfehler beeinflussen die Note bis hin zur Bestehensfrage. Sie offenbaren fehlende Sachkenntnis und mangelnde gedankliche Durchdringung. Sie vermitteln den Eindruck fehlender Präzision und unterbliebener Anstrengung. All dies verschlechtert die Qualität einer wissenschaftlichen Arbeit. Treten sie ge-

<sup>22</sup> Zur Diskussion über die Grenzen zulässiger Ghostwriterabreden vgl. *Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht*, 4. Aufl., 2010, §§ 10 I 3 u. 12 IV 2.

<sup>23</sup> Das bezeugt die den wissenschaftlichen Fortschritt beschreibende Metapher von den *Zwergen auf den Schultern von Riesen*. Jene sehen mehr und Entfernteres, weil sie durch die Größe ihrer Vorgänger emporgehoben werden. Zur Herkunft des *Bernhard von Chartres* um 1120 zugeschriebenen Ausspruchs, *Leuker, Zwerge auf den Schultern von Riesen – Zur Entstehung des berühmten Vergleichs*, *Mittelalterliches Jahrbuch* 32 (1997), S. 71–76.

<sup>24</sup> Es betrifft alle Formen der Veröffentlichung und ist vom Medium unabhängig (einschließlich elektronischer Publikationen). Die veröffentlichungspflichtigen Doktorarbeiten wie auch veröffentlichte Habilitationsschriften unterliegen sowohl den Regeln im internen als auch denen im externen veröffentlichten Bereich.

<sup>25</sup> BGHZ 175, 135 Rz. 42 - TV-Total; BGH, GRUR 2011, 415 Rz. 22 - online-Berichterstattung; BGH, GRUR 2011, 1117 Rz. 46 - ICE.

<sup>26</sup> Der Vergleich zwischen einem Menschenraub und der Übernahme literarischer Werke ohne Zitatnachweis legt auch die Vorstellung nahe, dass die literarische Urheberschaft bereits im römischen Recht als unkörperlicher Gegenstand (*res incorporales*) verstanden wurde, *Schickert, Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike*, Tübingen 2005, S. 73 (zur Bezeichnung des Plagiarius als *Dieb* und *der actio furti*) und S. 103 - 105 (zur Diskussion um das Verständnis der *res incorporales*).

<sup>27</sup> Vroni-Plag - <http://de.vroniplag.wikia.com/wiki/Home>; PlagiPedi - [http://de.plagipedi.wikia.com/wiki/PlagiPedi\\_Wiki](http://de.plagipedi.wikia.com/wiki/PlagiPedi_Wiki); instruktiv auch *Weber-Wulff,*

*Fremde Federn Finden* - [http://plagiat.htw-berlin.de/ff/startseite/fremde\\_federn\\_finden](http://plagiat.htw-berlin.de/ff/startseite/fremde_federn_finden) (alle 16.9.2011).

<sup>28</sup> Neben der Presse und den drei Staatsgewalten.

<sup>29</sup> Eine andere hier nicht vertiefbare Frage ist die Sanktionsschwelle. Genügt ein einziges bewusstes Fehlzitat oder müssen es mehrere unterdrückte Quellen sein? Welcher Textumfang einer Arbeit muss plagiiert sein (mindestens 5 %, 10 %, 33 %, über 50 %) und wann verliert eine Arbeit die Qualität einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung? Die Bestimmung der Sanktionsschwelle ist eine universitätseigene Entscheidung, für die einheitliche Vorgaben fehlen, die aber auch schwierig und nur einzelfallabhängig zu beantworten ist.

<sup>30</sup> Bei bereits abgeschlossenen Verfahren, etwa der Promotion, tritt an die Stelle der Annullierung der Prüfungsleistung das Verfahren der Titelentziehung, die für die Juristische Fakultät der Universität Potsdam in § 25 der Promotionsordnung näher geregelt ist. Die Frage, ob nach dem Grundsatz *ne bis in idem* die erneute Prüfung einer Dissertation partiell ausgeschlossen sein kann - etwa weil bestimmte Falschzitate bereits in die Beurteilungen der Prüfer und in die Note im Erteilungsverfahren ggf. explizit einbezogen wurden - ist noch unbeantwortet, vgl. dazu voraussichtlich alsbald *VG Karlsruhe, Az. 7 K 3335/11* (Universität Heidelberg).

<sup>31</sup> Dazu etwa *Löwer, Aus der Welt der Plagiate*, RW 2012, 116, 125 ff.

<sup>32</sup> So *Löwer, Aus der Welt der Plagiate*, RW 2012, 116 f.

<sup>33</sup> Das ist stets eine Frage des Einzelfalls, die nur von Fachkolleginnen und Fachkollegen beantwortet werden kann und sie muss alle Umstände in die Beurteilung einbeziehen.

häuft auf, so liefern sie zugleich die Indizien für den Nachweis bewussten Plagiiers.<sup>35</sup> Derartige Zitierfehler haben eine große Bandbreite und sind unterschiedlich schwerwiegend. Sie zu vermeiden setzt eine klare Regelkenntnis voraus. Die Zitierregeln beruhen in Einzelfragen allerdings auf schwankenden Konventionen oder auch nur auf individuellen Geschmacksurteilen. Es existieren keine allgemein gültigen Zitierregeln. Dennoch sind sie im Kern unbestritten. Das bedeutet auch, dass eine Zitatlehre im Detail Variationen ohne Weiteres zulassen muss. Zitierregeln sind hinterfragbar und wandelbar, aber nicht entbehrlich. Sie funktionieren wie Rechtschreibregeln im wissenschaftlichen Betrieb und müssen daher möglichst einheitlich benutzt werden. Abweichungen von den nachfolgenden Empfehlungen sind aber nicht per se falsch. Das zeigen schon die Zitierregeln in anderen Fächern, die sich von denen für Juristen signifikant unterscheiden<sup>36</sup>, ohne deshalb auch nur besser oder schlechter zu sein. Das gilt umso mehr für Zitierregeln von Juristen in anderen Ländern und Rechtskulturen, für deren Verständnis erläuternde Literatur herangezogen werden muss, allein um sie zu verstehen.<sup>37</sup> So ist auch dieser Beitrag auf ein besseres Verständnis des Zitierens gerichtet<sup>38</sup>. Er soll dem Plagiatsverdacht entgegenwirken und ist mit einem Aufruf zur Diskussion über die bessere Zitierregel verbunden.

#### IV. Das Setzen von Fußnoten

Die Funktionalität einer Fußnote bei der Abfassung wissenschaftlicher Texte (nachfolgend 1.) führt zu der Frage, was zitiert werden muss, d.h. wann und wo Fußnoten anzubringen sind (2. u. 3.) und zur Abgabe von Abschlusserklärungen (4.). Anschließend folgen die Regeln über die Art und Weise des Zitierens (V. und VI.).

##### 1. Selbst- und Fremdbezüglichkeit der Fußnote und ihre Funktionalität

Fußnoten stellen einen Bezug zum Haupttext und damit zu den eigenen Gedanken und Ausführungen des Verfassers her. Sie können ohne jeden Fremdbezug Informationen über den Verfasser enthalten<sup>39</sup>, der Auslagerung von Aussagen aus dem Haupttext in den Fußnotentext dienen oder vergleichbar nur schmückendes Beiwerk für den Haupttext sein. Derart selbstbezügliche Fußnoten sind ein gestalterisches Mittel bei der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit. In welchem Umfang von solchen Fußnoten Gebrauch gemacht werden sollte, ist eine Frage der Leserschaft, die der Verfasser adressiert, und sodann eine seines Stils. Praktisch bedeutsam und fehleranfällig ist das Setzen von Fußnoten erst dann, wenn der Verfasser durch sie einen Fremdbezug herstellt. Der Fremdbezug kann in dreierlei Hinsicht ent-

stehen. Die Fußnote dient als Belegnachweis für Aussagen, die der Verfasser von anderen übernimmt (Belegfunktion) oder deren Aussagen er zum Gegenstand seiner eigenen Erörterungen macht (Erörterungsfunktion). Drittens kann man die Aussagen anderer dazu verwenden, eigene Ausführungen zu erklären, zu ergänzen oder zu vertiefen und auch auf den eigenen Ausführungen nahe liegende Aussagen zu verweisen (Erläuterungs- und Hinweisfunktion). Diese Funktionen einer Fußnote sind für die Zitierpflicht von doppelter Bedeutung. Die Zitierpflicht folgt einerseits aus dem Recht des Schöpfers eines Gedankens (zum Schutz des Urhebers) andererseits aber aus der berechtigten Erwartung des Publikums auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wiedergabe fremder Aussagen. Beides ist Voraussetzung für die Teilnahme des Autors am wissenschaftlichen Prozess und ermöglicht die Abgrenzung von fremder und eigener Leistung.

##### 2. Was muss zitiert werden

Jeder fremde Gedanke ist zitierpflichtig. Das betrifft Ideen<sup>40</sup>, Meinungen, Argumente und Arbeitsergebnisse jeder Art.<sup>41</sup> Allgemeingültige Aussagen, bekannte Rechtsgrundlagen und Rechtsprinzipien sind dagegen nicht zitierpflichtig. Auch rein beschreibende Textpassagen<sup>42</sup>, wie etwa Sachverhaltsdarstellungen, Prozessgeschichten oder zeitgeschichtliche Medienberichte<sup>43</sup> gehören in den zitierfreien Bereich. Das Zitieren von nicht gelesenen Quellen (sog. Blindzitate) ist unzulässig. Das Abschreiben von Zitaten ist unwissenschaftlich (und gerade das Beherrschen eines guten juristischen Stils und einer wissenschaftlichen Arbeitsweise soll mit dem Anfertigen von Hausarbeiten, Seminararbeiten usw. gezeigt werden). Andererseits sind die abgeschriebenen Zitate oft fehlerhaft, so dass es zu einer Verstreuung von Falschzitaten kommt. Jedes Zitat ist deshalb anhand der Fundstelle zu überprüfen. Fehlende und fehlerhafte Angaben beim Zitatnachweis deuten auf Blindzitate hin.

##### 3. Wo muss zitiert werden

Bei wörtlichen Zitaten wird die Fußnote vor den Doppelpunkt gesetzt. Zur Vereinfachung der Lektüre sind Fußnoten am jeweiligen Seitenende auszuführen und nicht als Endnoten erst am Ende des gesamten Textes. Fußnoten können nach einem Wort, nach einem Halbsatz oder nach einem Satz gesetzt werden. Fußnoten nach einem Wort belegen nur dieses Wort. Fußnoten nach einem Halbsatz beziehen sich auf den Sinn des Halbsatzes. Die Fußnote nach einem Satzpunkt bezieht sich auf den gesamten Satz, die Fußnote vor dem Punkt auf die Aussage am Ende des Satzes oder auf das letzte Wort. Wird auf einer Seite nacheinander aus derselben Quelle zitiert, so müssen alle Gedanken, Worte, Argumente gesondert zitiert werden. Dabei darf aber bei längeren Titeln nach der Autorenangabe abkürzend „aaO“ (am

<sup>34</sup> Zu Unrecht daher der Plagiatsvorwurf von Rieble, Das Wissenschaftsplagiat, 2010, S. 19 gegenüber Stephan Lorenz, der diesen gegenüber dem Verlag erfolgreich gerichtlich verbieten ließ. Das Urteil des AG Hamburg v. 21.2.2011 Az. 36 A C 243/10 ist nachzulesen unter <http://www.lrz.de/~Lorenz/index.htm> unter der Rubrik Jahreszeitliches (16.9.2011).

<sup>35</sup> Ironisierend Schimmel, Von der hohen Kunst ein Plagiat zu fertigen: Eine Anleitung in 10 Schritten, 2011 an.

<sup>36</sup> Jedes Fach hat eigene Regeln traditionell entwickelt, was auffällt, sobald man deren Fachliteratur ansieht.

<sup>37</sup> Für das Recht der USA ist beispielsweise „The Bluebook – A Uniform System of Citation“, 19. Aufl., Cambridge 2010 maßgebend. Eine eigenständige Anleitung dazu liefert Linda J. Barris, Understanding and mastering The Bluebook. A guide for students and practitioners. 2. Aufl., Durham 2010. Im Internet bei Tracy L. McLaugh, Interactive citation workbook for The Bluebook. A uniform system of citation, Newark 2011 (LexisNexis).

<sup>38</sup> Die Zitierempfehlungen beziehen sich auf Arbeiten, die sich (primär) an das deutsche Fachpublikum richten. Werden dabei ausländische Quellen verwendet (Entscheidungen oder wissenschaftliche Literatur) können wahlweise auch

die dort üblichen Zitierregeln verwendet werden. Man orientiere sich an der Art und Weise, wie die Autoren dieser Rechtsordnung ihre Zitate gestalten (siehe vorherige Fn.).

<sup>39</sup> Hier ist es üblich eine sog. \* Fußnote zu Beginn eines Beitrags zu setzen.

<sup>40</sup> Es spielt keine Rolle, dass Ideen urheberrechtlich nicht geschützt werden. Löwer, Aus der Welt der Plagiate, RW 2012, 116, 130 f. spricht insoweit von wissenschaftsrechtlichem Ideenplagiat.

<sup>41</sup> Eine die Urheberrechtsverletzung betreffende Frage ist es, ob die jeweils herangezogene Quelle ein selbständig urheberrechtlich fähiges Werk darstellt. Allerdings werden hieran keine allzu hohen Anforderungen gestellt. So kann eine Darstellung, ihre Gliederung, der Gedankengang, die Argumentationsweise schutzfähig sein, vgl. näher Schrickel/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl., 2010, § 2 Rn. 61 ff.

<sup>42</sup> Rieble, Autorenfreiheit und Publikationszwang, in: Reuß/Rieble (Hrsg.), Autorschaft als Werkherrschaft in digitaler Zeit, 2009, S. 29, 44.

<sup>43</sup> Journalistisch aufbereitete Pressemeldungen. Sobald der Medienartikel eigene gedankliche Leistungen beinhaltet (etwa Kommentare, Analysen, Recherchen uam) besteht eine Zitierpflicht.

angegebenen Ort) gesetzt oder nach oben auf das Zitat verwiesen werden („siehe oben Fn. ...“). Wird ein und dieselbe Stelle erneut zitiert, so darf „Ebenda“ verwendet werden. Findet sich eine zitierte Aussage in der Quelle an vielen Stellen, so kann dies durch „passim“ gekennzeichnet werden. Zur Erklärung der Fußnote können Hinweise wie „siehe auch“, „ebenso“, „so auch“, „anders dagegen“, „a.A.“ hinzugefügt werden. Der Hinweis „vgl.“ (vergleiche) ist nur dann zu verwenden, wenn bestimmte Aspekte einer Aussage im zitierten Werk eine Entsprechung finden, nicht jedoch die Aussage exakt belegt ist. Ein solches Zitat hat damit nur eine beschränkte Belegwirkung und kann nicht echte Leistungsübernahmen belegen. Der Hinweis „vgl.“ kann ferner ohne Belegfunktion nur als Verweisung auf weiterführende Ausführungen gebraucht werden, etwa: „Zum Ganzen vgl. ...“. Dann handelt es sich nicht um einen Zitatnachweis, sondern um eine inhaltliche Ergänzung. Verweise über Fußnoten müssen den Bezugspunkt, etwa eine andere Fußnote oder Ausführungen im Text konkret angeben. „Siehe Nachweise oben in Fn. 7“ oder „Siehe näher oben Text bei Fn. 8“.

#### 4. Abschlusserklärung

Bei Prüfungs- und Qualifikationsarbeiten wird nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung eine Abschlusserklärung gefordert, wonach die vorstehende Arbeit von dem Unterzeichner selbst und ohne unzulässige<sup>44</sup> Hilfe Dritter verfasst und ausgearbeitet wurde. Diese Erklärung ist auf der letzten Seite aufzunehmen, mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben. Weitere Erklärungen, etwa über die Ersteinreichung oder über themenverwandte eigene frühere Arbeiten<sup>45</sup>, können hinzukommen. Die pädagogisch präventive Wirkung derartiger Erklärungen ist ähnlich wie die der Pflicht zur Abgabe einer elektronischen Fassung (zur erleichterten elektronischen Plagiatsprüfung) schwer feststellbar. In ihrer Zielsetzung, durch sie Verstöße zu entdecken und Sanktionen zu rechtfertigen, sind Abschlusserklärungen ebenfalls nicht unproblematisch<sup>46</sup> und schließlich ist auch der durch sie geäußerte Generalverdacht nichts Begrüßenswertes.

### V. Die Gestaltung der Fußnoten

Das Zitiergebot dient dem Schutz des Autors sowie dem wissenschaftlichen Austausch. Das Autorenrecht muss durch Namensnennung beachtet werden. Das Zitat soll dem Leser ferner die Möglichkeit verschaffen, die Herkunft des Gedanken, der These oder auch nur einer Behauptung aufzufinden und in deren Kontext nachzuvollziehen. Diese Systemfunktion tritt ganz in den Vordergrund, wenn es um die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis geht. Die Zitierweise muss danach so gestaltet werden, dass der Leser alle Informationen erhält, um das zitierte Werk konsultieren und die übernommene Aussage prüfen zu können. Man bezeichnet einen Zitatnachweis daher auch als Fundstelle oder Quelle. Dieser Aufgabe sind die nachfolgenden Regeln gewidmet.

#### 1. Sinngemäße Wiedergabe mit eigenen Worten oder Originalwortlaut

Gedanken, Ansichten und Argumente, die von anderen Autoren stammen, werden grundsätzlich mit eigenen Worten wie-

dergegeben und zugleich mit einer Fußnote kenntlich gemacht. Eine wortwörtliche Wiedergabe eines Zitats sollte dagegen nur erfolgen, wenn die übernommene Aussage als derart gegliedert und bedeutend anzusehen ist, dass sie ihre Aussagekraft gerade durch den Originalwortlaut erhält. Das wörtliche Zitat ist als solches zu kennzeichnen und in Anführungszeichen zu setzen. Es sollte auf den Kern der Aussage begrenzt werden. Ebenso muss die Wiedergabe buchstaben- und zeichengenau erfolgen. Auslassungen sind durch [...] zu kennzeichnen. Hervorhebungen oder sprachliche Einfügungen durch den Bearbeiter müssen ebenso gekennzeichnet werden, beispielsweise in einer Fußnote oder in einer eckigen Klammer. Nahe wörtliche Übernahmen oder Übernahmen unter bloßen Satzteilverschiebungen sind keine Plagiate, wenn der Sinn der übernommenen Aussage nicht verfälscht wird und die Fußnotenangabe präzise und vollständig ist, so dass keine Zweifel an der fremden Urheberschaft und an ihrem Umfang entstehen. Dennoch zeugt diese Schreibweise, die auf ein Mosaik von Textbausteinen hinausläuft, von fehlendem Verständnis und mangelnder gedanklicher Durchdringung der nur repetierten Aussagen. Dahingehende Textreisen führen zu schlechtem Stil und weisen auf eine unzureichende Sprachbeherrschung des Verfassers hin. Häufen sich derartige Textpassagen, so fehlt die für die Beurteilung entscheidende Eigenleistung des Verfassers.

#### 2. Einheitlichkeit

Quellen müssen die ganze Arbeit über einheitlich zitiert werden. Das ist einerseits ein Stilaspekt andererseits ein Kennzeichen der Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsweise. Das Einheitlichkeitsgebot erfasst auch die Interpunktion bei der abkürzenden Zitierweise in den Fußnoten. Der Fußnotentext beginnt in Großschreibung und wird mit einem Punkt beendet. Ein Werk (Zitat) wird in der Arbeit ferner immer aus derselben Quelle zitiert. Eine Gerichtsentscheidung, die etwa in der IPRax und auch in der NJW erschienen ist, wird nicht einmal aus der IPRax und ein anderes Mal aus der NJW zitiert. Nicht notwendig ist es aber, in diesen Fällen auch die Parallelfundstellen anzugeben.

#### 3. Unmittelbarkeit und Verweisung

Ein Werk ist möglichst unmittelbar in seiner veröffentlichten Form (Buch, Aufsatz in Zeitschrift oder Sammelwerk, Urteil in Zeitschrift usw.) zu zitieren. Ist die Originalquelle dem Verfasser nicht zugänglich, so dürfen mittelbare Zitate verwendet werden, die aber als solche gekennzeichnet werden müssen, etwa durch den Zusatz: „zit. nach ...“. Die Zugänglichkeit ist jedoch ein prüfbares Kriterium und kein Instrument zur Arbeitsentlastung. Der Zusatz „mit weiteren Nachweisen“ (kurz mwN) stellt dagegen eine Verweisung dar, die in zweierlei Hinsicht zulässig ist. Einmal kann so auf einen Streitstand lediglich hingewiesen werden, ohne eigenständig zu ihm Stellung zu nehmen. Das ist sinnvoll, wenn der Streit aus Sicht des Autors für den eigenen Text nur ganz am Rande Bedeutung hat. Es stellt jedoch einen inhaltlichen Fehler dar (falsche Schwerpunktsetzung), wenn der Streit tatsächlich bedeutsam war.

Bsp.: Zum Streit vgl. Palandt/*Thorn*, BGB, 71. Aufl. 2012, Art. 3 EGBGB Rn. 2 mwN.

<sup>44</sup> Erlaubt sind Hilfen bei der äußeren Gestaltung, beim sprachlichen Ausdruck, bei Satzbau, Grammatik und Rechtschreibung. Die Übernahme der wissenschaftlichen Verantwortung für den Inhalt liegt aber allein beim Autor.

<sup>45</sup> Das sog. Selbstplagiat ist hier nur dann unproblematisch, wenn die früheren Arbeiten mitgeteilt wurden.

<sup>46</sup> Das gilt namentlich für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung, die nur auf einer landesgesetzlichen Grundlage verlangt werden darf, die es in Brandenburg jedoch nicht gibt.



Zum Zweiten kann ein Vertreter einer Meinungsgruppe benannt und auf die weiteren Nachweise dort verwiesen werden. In diesem Fall kann auch zur Klarstellung hinzugefügt werden: „Statt aller ...“ Ebenso wenn eine Meinung unbestritten ist: „Allg. Meinung...“.

Bsp.: Allg. Meinung Erman/Saar, BGB, 13. Aufl. 2011, § 1806 BGB Rn. 4 mwN.

#### 4. Zitierfähigkeit

Alle veröffentlichten und damit allgemein zugänglichen Quellen sind zitierfähig. Allerdings empfiehlt sich Zurückhaltung bei nicht-wissenschaftlichen Quellen, wie überhaupt die Qualität der Quelle auch die Qualität der erstellten Arbeit erheblich beeinflusst. Repetitorenliteratur ist nicht zitierfähig. Das liegt aber nicht an etwa fehlender Qualität. Vielmehr vertreten die Autoren dort keine eigenen Meinungen und Auffassungen (und erheben diesen Anspruch auch nicht), sondern liefern pädagogisch inspirierte Zusammenstellungen anderer Auffassungen für den Lernprozess.<sup>47</sup> Zitierfähig sind auch Internet-Publikationen unter Angabe der Internetadresse und des Datums des letzten Aufrufs. Nicht alles aber, was im Internet verfügbar ist, ist auch eine zitierfähige Publikation. Einträge in Blogs (Blawgs), Kommentare oder Forenbeiträge sind grundsätzlich nicht geeignet, zitiert zu werden, weil sie erst aus dem Kontext heraus verstehbar sind und von ihren Verfassern auch kein wissenschaftlicher Anspruch erhoben wird. Nicht veröffentlichte Quellen (z.B. Gerichtsentscheidungen, Vorträge, Seminararbeiten) sind nur ganz ausnahmsweise zu zitieren, wenn der Autor dem zugestimmt hat und sie für die getroffene Aussage besonders bedeutsam sind. Sie sind aber nur durch Vorlage des Autors nachprüfbar und müssen als nichtveröffentlicht gekennzeichnet werden. Das reduziert ihren Beweiswert nahe Null.

#### 5. Präzision des Zitats und Gewichtung wissenschaftlicher Ansichten

Die genaue Fundstelle des Zitats ist anzugeben. Zuerst ist die erste Seite des Urteils oder Aufsatzes anzugeben, dann die konkrete Fundstelle unter Angabe von Seite oder (bei neueren Urteilen) der Randziffer.

Bsp.: BGH NJW 1998, 2342, 2343 Rz. 12; *Bezzenberger*, ZIP 2002, 1917, 1920.

Erscheint ein Werk in überarbeiteten Auflagen, so ist nach Möglichkeit die neueste Auflage zu verwenden. Die Nennung von veralteter Literatur ist sowohl ein Qualitätsmangel als auch ein Indiz für ein Plagiat. Verschiedene Ansichten sind kenntlich zu machen und inhaltlich zu Gruppen zusammenzustellen. Das geschieht entweder durch die Angabe einer Meinungsgruppe mit der Abgrenzung gegenüber andere Ansicht (a.A.) oder durch Meinung 1, 2 usf. Quellenangaben in den Fußnoten unter der Verwendung von herrschende Meinung („h.M.“), herrschende Lehre („h.L.“) oder ständige Rechtsprechung („st. Rspr.“) müssen insbesondere sachlich zutreffen oder sind Bestandteil des Zitats selbst.

#### 6. Vollständigkeit

Angesichts der heutigen Vielfalt der Rechtsliteratur besteht kein striktes Erfordernis der Vollständigkeit der Quellenangaben.

Das heißt, es müssen nicht alle Quellen zitiert werden, welche dieselbe Ansicht vertreten oder vergleichbare Argumentationen aufführen. Man kann sich also durchaus auf die Stellen beschränken, in denen der Gedanke prägnant und originell formuliert wird. Ferner haben ältere Ansichten und vertiefte Auseinandersetzungen Priorität gegenüber neueren bloßen Wiedergaben, etwa in Kommentaren. Der Umfang der Zitatangaben ergibt sich aus der Schwerpunktsetzung der Arbeit. Werden die zentralen Streitstände erörtert, so werden mehr Nachweise erwartet, spielt der Streit nur am Rande eine Rolle oder ist er nicht entscheidungserheblich, so genügt die Angabe eines Meinungsvertreters.

## VI. Zitierregeln im Einzelnen

Auch die Zitierregeln im Einzelnen orientieren sich an der Belegfunktion des Zitats, den Leser möglichst präzise und eindeutig über die Quelle zu informieren.

### 1. Zitieren von Gesetzen

Ergibt sich eine Aussage bereits aus dem Gesetzestext, ist nur das Gesetz in der amtlichen Abkürzung, wie z.B. „BGB“ oder „Rom I-VO“ zu zitieren. Ein allgemeiner Verweis auf das zitierte Gesetz in der ersten Fußnote: „Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB“ empfiehlt sich nur dann, wenn tatsächlich praktisch nur dieses zitiert wird. So müssen etwa im IPR/IZVR praktisch immer mehrere Gesetze (Rechtsquellen) zitiert werden. Wird ein Gesetz sehr selten verwendet oder ein völkerrechtlicher Vertrag zitiert, ist die Fundstelle, also z.B. das Bundesgesetzblatt (BGBl.) anzugeben. Im Einzelnen werden Gesetze nach ihrer jeweiligen Gestaltung und so präzise wie möglich zitiert. Unterschieden werden Absätze, Unterabsätze, Sätze und Halbsätze sowie Nummern, Ziffern, Buchstaben (litera) und Spiegelstriche und schließlich gleichbedeutend Alternativen, Varianten oder Fälle

Bsp.: Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 lit. b Rom I-VO

### 2. Zitieren von Gerichtsentscheidungen

Bei gleicher Aussage haben Entscheidungen höherer Instanz den Vorzug vor den Entscheidungen niederer Instanz. Wird eine Auffassung in der Rechtsprechung verbreitet vertreten, so werden nur die obergerichtlichen Entscheidungen (OLG u. BGH) zitiert. Zu bedenken ist auch der regelmäßig eher niedrige argumentative Aussagewert von untergerichtlichen Entscheidungen (AG, LG).

Die Zitierweise von ausländischen Gerichtsentscheidungen folgt keiner einheitlichen Regelung. Daher empfehlen sich bei ihnen immer sog. Vollzitate. Hier werden neben der ausländischen Fundstelle auch Aktenzeichen und Entscheidungsdatum genannt. Die offizielle Zitiertechnik von europäischen Entscheidungen besteht ebenfalls in einem Vollzitat, das neben dem Datum die Parteien (in der Fassung der Kopfzeile) und die Rechtssachnummer, gefolgt von der Fundstelle in der amtlichen Sammlung („Slg.“) angibt. Die Hinzufügung eines aussagekräftigen Kennworts (regelmäßig einer der Parteinamen) ist optional. Handelt es sich um eine Entscheidung des EuGH, wird der Jahreszahl die Zahl I, bei Entscheidungen des Gerichts erster Instanz (EuG) die Zahl II angefügt, da es sich um zwei unterschiedliche Sammlungen handelt. Neben der amtlichen Sammlung empfiehlt sich die Angabe einer Parallelfundstelle. Dabei ist

<sup>47</sup> Sie stellen ihrerseits nur mittelbare Verweisungen auf die Protagonisten im Meinungsstreit dar und sind schon deshalb nicht zitierpflichtig.

neben der Seitenzahl am Beginn der Fundstelle die Seitenzahl oder falls vorhanden die Randziffer in der Entscheidung zu zitieren.

Bsp.: EuGH v. 22. 11. 2005, Rs. C-144/04, Slg. 2005, I-9981, Rz. 24 – Mangold.

oder mit deutscher Parallelfundstelle:

Bsp.: EuGH v. 22. 11. 2005, Rs. C-144/04, Slg. 2005, I-9981, Rz. 24 = NJW 2005, 3695, 3696 – Mangold.

Deutsche Gerichtsentscheidungen werden grundsätzlich verkürzt zitiert. Üblicherweise wird das Urteil aus der amtlichen Sammlung zitiert (RGZ, BGHZ, BVerfGE). Ist das Urteil nicht in einer amtlichen Sammlung abgedruckt, ist eine Fachzeitschrift mit möglichst großem Verbreitungsgrad zu zitieren (z.B. NJW, JZ, IPRax). Auf die Angabe der Parteien ist zu verzichten. Datum und Aktenzeichen der Entscheidung sollten hinzugefügt werden, wenn keine verbreitete Fundstelle vorhanden ist. Über sie lassen sich neuere Entscheidungen heute auch über Datenbankrecherchen auffinden.<sup>48</sup> Die Angabe der Datenbank (juris, lexis nexis, beckonline, usf.) ist nicht erforderlich und auch nicht diejenige offizielle Website, die zu der Datenbank führt, aus der die Entscheidung abrufbar ist (etwa [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int) oder [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) für BGH Entscheidungen). Bei einer elektronischen Fundstelle ist immer nur die konkrete elektronische Adresse des bezeichneten Werkes anzugeben und die Aussage innerhalb des Werkes entsprechend der elektronischen Darstellung wiederzugeben. So müssen Randnummern oder Seitenzahlen eines PDF-Dokuments angegeben werden, falls das Dokument diese enthält, wie etwa bei den neueren Entscheidungen des BGH. Ein Schlagwort ist nur bei Entscheidungen aus dem sog. grünen Bereich (Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht) und im Verfassungsrecht üblich. Die Angabe von Parallelfundstellen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es werden die erste Seite und die zitierte Seite genannt. Seit wenigen Jahren werden Entscheidungen der Höchstgerichte auch in Randziffern eingeteilt. Dann sollte die Randziffer genannt werden, neben der die zitierte Aussage steht.

Bsp.: RGZ 86, 262, 265 oder BGHZ 34, 27, 30 oder BVerfGE 100, 313, 322.

Neuere Rspr.: BGH v. 20.7.2011 - IV ZR 75/09 Rz. 22;

Ständige Rspr.: BGHZ 34, 27, 30; 67, 122, 127; 82, 301, 303; 146, 231, 235.

BVerfG v. 12.10.1993, BVerfGE 89, 155, 209 f. – Maastricht.

### 3. Rechtsliteratur im Literaturverzeichnis

Nach der Gliederung und vor dem Text ist ein Literaturverzeichnis aufzuführen. In das Literaturverzeichnis müssen sämtliche in der Arbeit zitierten Aufsätze und Bücher in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen werden. Eine Untergliederung nach Publikationsformen (Monographien, Kommentare, Aufsätze usf.) ist grundsätzlich nicht sinnvoll. Werke, die in der Hausar-

beit nicht zitiert werden, dürfen auch nicht im Literaturverzeichnis stehen. Es sind aufzunehmen: Monographien, Lehrbücher, Kommentare, Beiträge aus Sammelwerken sowie Aufsätze. Im Literaturverzeichnis erfolgt ein vollständiges Zitat des benutzten Werkes.

a) Bei Monographien und Lehrbüchern werden Verfasser mit Name und Vorname (kursiv gesetzt), der Titel des Werkes, die Auflage, der Erscheinungsort und das Erscheinungsjahr genannt.

Bsp.: *Bar, Christian von /Mankowski, Peter*, Internationales Privatrecht, Band I : Allgemeine Lehren, 2. Aufl., München 2003.

*Medicus, Dieter/Petersen, Jens*, Bürgerliches Recht, 23. Aufl., München 2011.

b) Bei Kommentaren wird der Bearbeiter (Kommentator) im Literaturverzeichnis nicht genannt, sondern nur der Name des Kommentars. Der oder die Herausgeber werden unter Kennzeichnung (Hrsg.) genannt (nicht kursiv).

Bsp.: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., München 2012.

Jauernig, Othmar (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Aufl., München 2011.

c) Bei Beiträgen aus Sammelwerken werden Verfasser mit Name und Vorname (kursiv), Titel des Beitrages, Titel des Sammelwerkes, Herausgeber mit Name und Vorname (nicht kursiv), Erscheinungsort und Erscheinungsdatum, Seitenzahl des Beitragsanfangs genannt. Das Sammelwerk wird nicht gesondert als Titel aufgenommen, sondern nur mit dem zitierten Beitrag.

Bsp.: *Mansel, Heinz-Peter*, Das Staatsangehörigkeitsprinzip im deutschen und europäischen Internationalen Privatrecht, in: Jayme, Erik (Hrsg.), Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht, Baden-Baden 2003, S. 119.

d) Bei Aufsätzen wird ebenfalls die Seitenzahl des Aufsatzanfangs genannt:

Bsp.: *Andrae, Marianne/Abbas, Raya*, Personenstandsrechtliche Behandlung einer gleichgeschlechtlichen Eheschließung, StAZ 2011, 97.

Ebenso kann auch die erste und die letzte Seite angegeben werden: ... StAZ 2011, 97-105.

Aufsätze oder Entscheidungen, die im Internet veröffentlicht sind, werden unter Angabe der Internet-Adresse zitiert, unter der das Dokument abgerufen oder heruntergeladen werden kann. Ferner ist das Datum des letzten eigenen Aufrufs anzugeben. Nicht genannt werden Datenbanken und Websites über die ein bestimmtes Dokument angesteuert wurde (kein Bericht über einzelne Surfstationen). Dokumente, deren Seitenzahlen sich durch einen Ausdruck nicht verändern (etwa pdf-Format), sollten nach Seitenzahl, andernfalls nach Gliederungsparagrafen zitiert werden.

<sup>48</sup> So werden etwa die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs seit dem 1.1.2000 in der gerichtseigenen Datenbank (<http://juris.bundesgerichtshof.de>) abrufbar gehalten.



Bsp.: *Schulze, Götz*, Eviktionshaftung aus einem Grundstückskauf unter Nießbrauchsvorbehalt im römischen Recht - D. 21, 2, 46 pr., *Forum historiae juris* 1998/11, S. 8 – abrufbar unter: <http://www.rewi.hu-berlin.de> (aufgerufen am 9.3.2012).

Beiträge aus nichtjuristischer Literatur, etwa überregionale Zeitungen, wie die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, *Süddeutsche Zeitung* etc., werden mit Datum und Seitenzahl zitiert sowie unter Nennung des Titels und des Autors (soweit vorhanden).

Bsp.: *Bahners, Patrick*, Der Wille der Willenlosen, *FAZ* v. 24.3.2005, S. 41.

e) Nicht genannt werden im Literaturverzeichnis: Verlag, Reihentitel und Reihenummer, 1. Auflage, Untertitel. Gerichtsentscheidungen werden ebenfalls nicht aufgenommen. Auch sollte im Literaturverzeichnis nicht die verwendete Kurzbezeichnung aus den Fußnoten angegeben werden („zit: Palandt/Bearbeiter, § ...“). Das ist überflüssig. Ein Abkürzungsverzeichnis ist grundsätzlich nicht erforderlich.

#### 4. Zitieren in den Fußnoten

In den Fußnoten können die Nachweise in abgekürzter Form erfolgen, weil und soweit sie im Literaturverzeichnis vollständig erscheinen. Auch bei nicht monographischen Veröffentlichungen sind Abkürzungen in bestimmtem Umfang üblich. Zumeist geben die Herausgeber entsprechende Richtlinien vor.<sup>49</sup> Zur Zitierung von Gerichtsentscheidungen in den Fußnoten bereits oben III.2. Bei Verwendung ausländischer Gerichtsentscheidungen oder Zeitschriftenliteratur sollte der ausgeschriebene Name in der ersten Quellenangabe erfolgen.

Bsp.: Cour de Cassation (Cass.), 13.3.2006 D. 2006, 1248, 1249.

Bei Aufsätzen wird sowohl die Seitenzahl angegeben, mit welcher der Aufsatz beginnt, als auch die der konkreten Fundstelle des Zitats. Der Nachname des Autors wird kursiv gesetzt. Der Titel des Aufsatzes wird weggelassen, sofern ein Literaturverzeichnis erstellt wird.

Bsp.: *Benicke/Zimmermann*, *IPRax* 1995, 141, 142.

Kommentare werden in der gesamten Arbeit einheitlich abgekürzt, wie z.B. *NomosK-BGB* für *Nomos Kommentar zum BGB*. Hier empfiehlt es sich, die meist nach dem Vorwort am Anfang des Buches zu findende Zitierempfehlung der Herausgeber zu verwenden. Bei Zitaten aus Kommentaren wird der einschlägige Autor, also derjenige Bearbeiter, der das Zitat verfasst hat, angegeben. Die Quellenangabe enthält die Gesetzesparagrafen und die jeweilige Randziffer. Erstreckt sich das Zitat auf mehrere Randziffern, so bezeichnet „f.“ auch die jeweils folgende Randziffer und „ff.“ mindestens zwei oder mehrere folgende Randziffern. Die Verdopplung kennzeichnet nur den Plural. Sie ist keine Wortabkürzung (etwa für „fortfolgende“). Lehrbücher werden üblicherweise nach Seitenzahlen oder – soweit vorhanden – nach Randnummern zitiert.

<sup>49</sup> So bleiben in Zeitschriftenveröffentlichungen etwa Vornamen, Aufsatztitel oder Erscheinungsorte oftmals weg. Ferner legen Verlage bisweilen Wert darauf, dass etwa Gerichtsentscheidungen aus ihren Produkten zitiert werden oder geben redaktionell diese Fundstellen als (an sich überflüssige) Zweitquellen an.

Bsp.: *Medicus/Petersen*, *Bürgerliches Recht*, Rn. 188.

#### 5. Weiterführende Literatur

*Byrd, Sharon B./Lehmann, Matthias*, *Zitierfibel für Juristen*, München/Wien 2007.

*Putzke, Holm*, *Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben - Klausuren, Hausarbeiten, Seminare, Bachelor- und Masterarbeiten*, 3. Aufl., München 2010.

*Holzengel, Bernd/Schumacher Pascal*, *Juristische Arbeitstechniken und Methoden: Wissenschaftliches Arbeiten für Juristen in Zeiten des Internets*, Stuttgart 2011 (10/2011).

*Möllers, Thomas*, *Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten*, 5. Aufl., München 2010.

*Schimmel, Roland/Weinert, Mirko/Basak, Denis*, *Juristische Themenarbeiten - eine Anleitung für Klausur und Hausarbeit im Schwerpunktbereich, Seminar- und wissenschaftliche Abschlussarbeit*, Köln, 2. Aufl. 2011.

*Schröder, Christian/Bergmann, Marcus/Sturm, Michael*, *Richtiges Zitieren. Ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis*, München 2010.

